

**Satzung für den Willy-Machold-Kindergarten der Gemeinde Dörfles-Esbach –
Landkreis Coburg nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz
(BayKiBiG) (Kindergartensatzung)**

§ 1

Träger

Die Gemeinde Dörfles-Esbach betreibt in eigener Trägerschaft die Tageseinrichtung für Kinder „Willy-Machold-Kindergarten“, Jenaer Straße 7 in Dörfles-Esbach. Die Einrichtung ist ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem BayKiBiG.

§ 2

**Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und
Betreuung**

Die Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Die Anmeldung erfolgt zu den Öffnungszeiten des Kindergartens bei der Leitung oder deren Vertretung. Ein Kind kann frühestens ab Vollendung des ersten Lebensjahres aufgenommen werden. Spätestens möglicher Termin für die Anmeldung ab 01. September des laufenden Jahres ist der 15. März des laufenden Kindergartenjahres (Ausnahme späterer Zuzug).
- (3) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Änderung der Wohnanschrift ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden. Die Aufnahme richtet sich nach den verfügbaren Plätzen. Ältere Kinder werden vor jüngeren aufgenommen.
Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, werden Kinder nach folgenden Kriterien berücksichtigt:
 - a) Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend sind
 - b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen pädagogischen Situation oder Notlage befindet
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufe b und c sind auf Anforderung Nachweise vorzulegen.
- (4) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Sofern in die Kindereinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das an einem anderen Ort als den Sitz der Tageseinrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tageseinrichtung in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben. Die zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelungen der Art. 19 und 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes mit der Sitzgemeinde vertraglich zu vereinbaren.

- (6) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet der Amtsarzt.
- (7) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten. Es wird dadurch ein Betreuungsverhältnis mit dem Träger der Einrichtung begründet. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde und die Hausordnung der Einrichtung an.
- (8) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Benutzungsgebühren nach § 90 (4) SGB VIII beantragen wollen, so ist dies i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsverhältnisses der Einrichtung zur Kenntnis zu geben.
- (9) Neben dem regelmäßig zu buchenden Angebot der Tagesbetreuung nach dem BayKiBiG wird eine kurzfristige nicht regelmäßige Unterbringung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr nach Maßgabe der noch verfügbaren Plätze angeboten. Für dieses Unterbringungsangebot müssen die Mindestbuchungszeiten eingehalten werden.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Das Betreuungsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres. Die Tageseinrichtung für Kinder ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG in der Regel von montags bis donnerstags von 6.45 bis 16.30 Uhr und freitags von 6.45 bis 15.30 Uhr geöffnet. An Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen. Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Eltern ändern.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann die Einrichtung bis zu 2 Wochen (i.d.R. während der zweiten und dritten Ferienwoche) geschlossen werden. Außerdem kann die Einrichtung zwischen Weihnachten und dem 6. Januar des Folgejahres und an weiteren Tagen, insgesamt für maximal 30 Werktage im Betreuungsjahr geschlossen werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. Für die Einrichtung von Notgruppen wird eine Mindestkinderzahl von 12 festgelegt, wobei die Betreuungszeit von der gebuchten Zeit abweichen kann.
- (3) Die Schließtage und Schließzeiten für den Willy-Machold-Kindergarten werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (5) Für die Buchung der Betreuungsstunden sind Kernzeiten einzuhalten. Die Kernzeit ist erforderlich, damit ausreichend Zeit für die Einrichtung zur Verfügung steht, ihren gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen.
Die Festlegung der Buchungszeit erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Die Kernzeit beginnt um 08.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.
 - a) Die Mindestbuchungszeit für Kinder ab 3 Jahren beträgt 20 Stunden pro Woche (4 Stunden pro Tag)

- b) Die Mindestbuchungszeit für Kinder unter 3 Jahren (Krippenkinder) beträgt 15 Stunden pro Woche (3 Stunden pro Tag).
Buchungszeiten über die Kernzeit hinaus sind ab einer Buchung von 25 Wochenstunden möglich.
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Die Buchungszeit beginnt mit Abgabe des Kindes, sie endet bei Abholung. Nachdem die Kinder nicht minutengenau gebracht bzw. geholt werden können, sind diese Zeiten hinzuzubuchen.
- (6a) Die Buchungszeiten außerhalb der Kernzeiten können in Abstimmung mit der Kindergartenleitung flexibel genutzt werden (Flexibilisierung).
- (7) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt (5-Tage-Woche) umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bleiben unberücksichtigt.
- (8) Die Buchung der Nutzungszeit gilt bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses. Änderungen der Buchungszeit sind nur aus triftigen Gründen möglich. Sie können nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsanfang des darauf folgenden Monats erfolgen.
- (9) Veränderungen der Buchungszeiten für das folgende Betreuungsjahr müssen bis zum 15.05. des laufenden Jahres angezeigt werden.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Buchungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Buchungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Personal und endet mit der Übergabe der Kinder an die personensorge- oder abholberechtigten Personen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.

§ 6

Elternbeirat

Für die Tageseinrichtung kann nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat gebildet werden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll.

§ 7

Versicherung

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der TageseinrichtungTräger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern.
- (2) Der Träger haftet nur für Schäden, die aus dem Betreuungsverhältnis in Folge einer Verletzung der gesetzlichen Aufsichtspflicht entstehen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 8

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 9

Abmeldung, Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung beenden. Bei Fristversäumnis ist die Nutzungsgebühr für einen Monat weiter zu zahlen. Wegen Übertritts in die Grundschule endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31. August.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, kann das Betreuungsverhältnis durch die Gemeinde mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich beendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Kindergartens in Zusammenarbeit mit dem Träger der Einrichtung.
- (3) Ein Kind kann insbesondere ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 - a) eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nach Einschätzung der Einrichtungsleitung nicht möglich erscheint
 - b) die Personensorgeberechtigten gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen
 - c) das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat und die Sorgeberechtigten dies zu vertreten haben.Die Personensorgeberechtigten sind vor einer Entscheidung anzuhören.

- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen (oder zum nächsten Monat) das Betreuungsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist. Das Ziel der Einrichtung, den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen, kann sonst nicht ausreichend sichergestellt werden.
- (5) Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen, soweit die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind und mit Gebühren in Höhe von mindestens einer Monatsgebühr in Verzug sind, oder Rückzahlungsvereinbarungen nicht eingehalten werden.
- (6) Das Betreuungsverhältnis wird beendet, soweit in zwei aufeinander folgenden Monaten Rücklastschriften erfolgen.
- (7) Die Gemeinde Dörfles-Esbach kann das Benutzungsverhältnis aus sonstigem wichtigem Grund beenden (außerordentliche Kündigung).

§ 10

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Betreuungsverhältnisses und im Betreuungszeitraum werden durch die Gemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien für die Erhebung der Benutzungsgebühren gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder
 - b) Zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - c) Personenbezogene Daten, Eingliederungsberichte, Gesprächsprotokolle usw. nur, soweit diese für die Erfüllung des Betreuungsauftrages notwendig sind.
- (2) Die Daten dürfen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten an Dritte weitergegeben werden. Die Daten können von den Personensorgeberechtigten nach vorheriger Absprache jederzeit eingesehen werden. Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 11

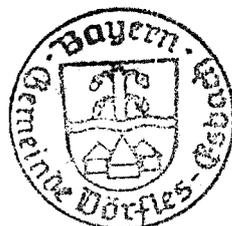
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 09.02.2009



Döhler
1. Bürgermeister



**Änderungssatzung
Zur**

**Satzung für den Willy-Machold-Kindergarten der Gemeinde Dörfles-Esbach –
Landkreis Coburg- nach dem Bayerisches Kinderbildungs- und – betreuungsgesetz (BayKiBiG)
(Kindergartensatzung)**

Vom 20.06.2006

**Die Gemeinde Dörfles-Esbach erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2
der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende 2. Änderungssatzung
zur Kindergartensatzung der Gemeinde Dörfles-Esbach vom 20.06.2006**

**§ 1
Änderungen**

- (1) § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Die Anmeldung erfolgt zu den Öffnungszeiten des Kindergartens bei der Leitung oder deren Vertretung. Ein Kind kann frühestens ab Vollendung des ersten Lebensjahres aufgenommen werden. Spätestens möglicher Termin für die Anmeldung ab 01. September des laufenden Jahres ist der 15. März des laufenden Kindergartenjahres (Ausnahme späterer Zuzug).
- (3) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Änderung der Wohnanschrift ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden. Die Aufnahme richtet sich nach den verfügbaren Plätzen. Ältere Kinder werden vor jüngeren aufgenommen.
Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, werden Kinder nach folgenden Kriterien berücksichtigt:
 - a) Kinder deren Vater oder Mutter alleinerziehend sind
 - b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen pädagogischen Situation oder Notlage befindet
 - c) Kinder deren Eltern beide berufstätig sind.Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufe b und c sind auf Anforderung Nachweise vorzulegen.
- (4) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Sofern in die Kindereinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das an einem anderen Ort als den Sitz der Tageseinrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tageseinrichtung in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben. Die zuständige Gemeinde-/ Stadtverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelungen der Art. 19 und 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes mit der Sitzgemeinde vertraglich zu vereinbaren.

- (6) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet der Amtsarzt.
 - (7) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten. Es wird dadurch ein Betreuungsverhältnis mit dem Träger der Einrichtung begründet. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde und die Hausordnung der Einrichtung an.
 - (8) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Benutzungsgebühren nach § 90 (4) SGB VIII beantragen wollen, so ist dies i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsverhältnisses der Einrichtung zur Kenntnis zu geben.
 - (9) Neben dem regelmäßig zu buchenden Angebot der Tagesbetreuung nach dem BayKiBiG wird eine kurzfristige nicht regelmäßige Unterbringung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr nach Maßgabe der noch verfügbaren Plätze angeboten. Für dieses Unterbringungsangebot müssen die Mindestbuchungszeiten eingehalten werden.
- (2) § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Das Betreuungsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres. Die Tageseinrichtung für Kinder ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG in der Regel von montags bis donnerstags von 6.45 bis 16.30 Uhr und freitags von 6.45 bis 15.30 Uhr geöffnet. An Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen. Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Eltern ändern.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann die Einrichtung bis zu 2 Wochen (i.d.R. während der zweiten und dritten Ferienwoche) geschlossen werden. Außerdem kann die Einrichtung zwischen Weihnachten und dem 6. Januar des Folgejahres und an weiteren Tagen, insgesamt für maximal 30 Werktagen im Betreuungsjahr geschlossen werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. Für die Einrichtung von Notgruppen wird eine Mindestkinderzahl von 12 festgelegt, wobei die Betreuungszeit von der gebuchten Zeit abweichen kann.
- (3) Die Schließtage und Schließzeiten für den Willy-Machold-Kindergarten werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (5) Für die Buchung der Betreuungsstunden sind Kernzeiten einzuhalten. Die Kernzeit ist erforderlich, damit ausreichend Zeit für die Einrichtung zur Verfügung steht, ihren gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen.
Die Festlegung der Buchungszeit erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.
Die Kernzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr
 - a) die Mindestbuchungszeit für Kinder ab 3 Jahre beträgt 20 Stunden pro Woche (4 Stunden pro Tag).
 - b) die Mindestbuchungszeit für Kinder unter 3 Jahren (Krippenkinder) beträgt 15 Stunden pro Woche (3 Stunden pro Tag)Buchungszeiten über die Kernzeit hinaus sind ab einer Buchung von 25 Wochenstunden möglich.

- (6) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Die Buchungszeit beginnt mit Abgabe des Kindes, sie endet bei Abholung. Nachdem die Kinder nicht minutengenau gebracht bzw. geholt werden können, sind diese Zeiten hinzuzubuchen.
- (6a) Die Buchungszeiten außerhalb der Kernzeiten können in Abstimmung mit der Kindergartenleitung flexibel genutzt werden. (Flexibilisierung).
- (7) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt (5-Tage-Woche) umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bleiben unberücksichtigt.
- (8) Die Buchung der Nutzungszeit gilt bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses. Änderung der Buchungszeit sind nur aus triftigen Gründen möglich. Sie können nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsanfang des darauf folgenden Monats erfolgen.
- (9) Veränderungen der Buchungszeiten für das folgende Betreuungsjahr müssen bis zum 15.05. des laufenden Jahres angezeigt werden.

§ 2

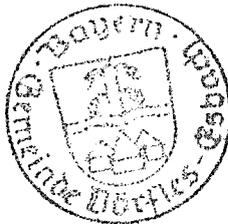
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 04.02.2009



Döhler
1. Bürgermeister



7. Ausfertigung

**2. Änderungssatzung zur Satzung für den
Willy-Machold-Kindergarten
der Gemeinde Dörfles-Esbach, Landkreis Coburg
nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –
betreuungsgesetzes BayKiBiG
(Kindergartensatzung vom 20.06.2006)**

Die Gemeinde Dörfles-Esbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende 2. Änderungssatzung zur Kindergartensatzung der Gemeinde Dörfles-Esbach vom 20.06.2006:

§ 1 Änderungen

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung erfolgt zu den Öffnungszeiten des Kindergartens bei der Leitung oder der Vertretung. Ein Kind kann frühestens ab Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen werden. Spätester möglicher Termin für die Anmeldung zum 01. September des laufenden Jahres ist der 15. Mai des laufenden Kindergartenjahres (Ausnahme späterer Zuzug).“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01.09.2011 in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 06.04.2011
Gemeinde Dörfles-Esbach



Döhler
Erster Bürgermeister



**3. Änderungssatzung zur Satzung für den
Willy-Machold-Kindergarten
der Gemeinde Dörfles-Esbach, Landkreis Coburg
nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –
betreuungsgesetzes BayKiBiG
(Kindergartensatzung vom 20.06.2006)**

Die Gemeinde Dörfles-Esbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende **3. Änderungssatzung zur Kindergartensatzung der Gemeinde Dörfles-Esbach** vom 20.06.2006:
(Änderungen sind gekennzeichnet)

§ 1 - Änderungen

1. § 3 Abs 5 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

...
(5) Sofern in die Kindereinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das an einem anderen Ort als den Sitz der Tageseinrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tageseinrichtung in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben.
Verlegen die Eltern eines im Willy-Machold-Kindergarten aufgenommenen Kindes ihren Wohnsitz innerhalb oder außerhalb der Sitzgemeinde ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.“

2. § 4 Abs 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

...
(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann die Einrichtung bis zu 3 Wochen (i.d.R. im August) geschlossen werden. ...

3. § 4 Abs 8 Sätze 2 – 5 erhalten folgende Fassung:

...
„(8) Die Buchung der Nutzungszeit gilt bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses. Änderungen der Buchungszeit sind nur aus triftigen Gründen möglich. Buchungsänderungen können bis spätestens 2 Wochen vor Monatsende für den darauf folgenden Monat erfolgen. Ein Anspruch auf Erhöhung der Buchungszeit besteht nicht. Eine Erhöhung kann nur im Rahmen der Betriebserlaubnis des Kindergartens und des zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Verfügung stehenden Betreuungspersonals erfolgen. Soweit innerhalb dieser Fristen keine Möglichkeit der Höherbuchung besteht, entscheidet die Gemeinde als Träger des Kindergartens ob zu einem späteren Zeitpunkt dem Wunsch auf Höherbuchung entsprochen werden kann.“

...
4. § 7 Abs 1 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Versicherung

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung
- Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB).“

...

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Abmeldung, Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung beenden. Bei Fristversäumnis ist die Nutzungsgebühr für einen Monat weiter zu zahlen. Wegen Übertritts in die Grundschule endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31. August.“

6. § 10 Abs 1 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Betreuungsverhältnisses und im Betreuungszeitraum werden durch die Gemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien für die Erhebung der Benutzungsgebühren gespeichert:

a) Die Eltern sind verpflichtet folgende personenbezogene Daten mitzuteilen:

- Name und Vorname des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
- Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs 1 SGB XII (auch die Antragstellung)
- Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art 37 Abs. 2 BayEUG

Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen (Art 26a BayKiBiG).“

...

7. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Bußgeldvorschriften

Auf die Bußgeldvorschrift des Art 26 b BayKiBiG wird besonders hingewiesen:

- (1) Mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 26a Abs. 1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.
- (2) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach Abs 1 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Art 26 b BayKiBiG).

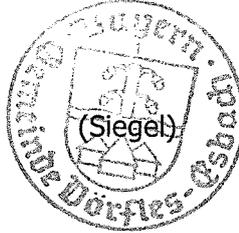
§ 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 20.03.2013
Gemeinde Dörfles-Esbach



Döhler
Erster Bürgermeister



**4. Änderungssatzung zur Satzung für den
Willy-Machold-Kindergarten
der Gemeinde Dörfles-Esbach, Landkreis Coburg
nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –
betreuungsgesetzes BayKiBiG
(Kindergartensatzung vom 20.06.2006)**

Die Gemeinde Dörfles-Esbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende **4. Änderungssatzung zur Kindergartensatzung der Gemeinde Dörfles-Esbach** vom 20.06.2006:

§ 1 - Änderungen

1. § 4 Abs 8 erhält folgende Fassung:

...

„(8) Die Buchung der Nutzungszeit gilt bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses. Änderungen der Buchungszeit sind nur aus triftigen Gründen möglich. Buchungsänderungen können bis spätestens 4 Wochen vor Monatsende für den darauf folgenden Monat erfolgen. Ein Anspruch auf Erhöhung der Buchungszeit besteht nicht. Eine Erhöhung kann nur im Rahmen der Betriebserlaubnis des Kindergartens und des zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Verfügung stehenden Betreuungspersonals erfolgen. Soweit innerhalb dieser Fristen keine Möglichkeit der Höherbuchung besteht, entscheidet die Gemeinde als Träger des Kindergartens ob zu einem späteren Zeitpunkt dem Wunsch auf Höherbuchung entsprochen werden kann.“

...

§ 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 13.03.2014
Gemeinde Dörfles-Esbach



Döhler
Erster Bürgermeister

